

hoben ist. Es ist klar, daß dergleichen Anleihen nur für solche paßt, die keinen andern Erben, als den Staat, bedenken wollen.

Das dritte Anleihesystem ist in England und Frankreich vorherrschend. Der Staat hat hierbei nur die Verbindlichkeit für die richtige Auszahlung der Zinsen zu sorgen, aber durchaus keine für die Ablage des Kapitals, da dieses der Darleiher nie kündigen kann. Die Zinsen nehmen daher die Form einer ewigen Rente an, woher denn auch ihre Benennung kommt. Bei diesen Anleihen hat der Staat die Zeit für die Ablösung der Kapitale ganz in seiner Gewalt, und kann sich die Vortheile, die ihm Coursveränderungen darbieten, zu Nutze machen.

*Zweiter Abschnitt.*

*Von den Staats-Papieren.*

§. 5. So wie bei Anleihen unter Privatleuten, der Schuldner dem Gläubiger eine Urkunde übergibt, welche die Größe der Schuld, den Zinsfuß zur Berechnung der Zinsen des Kapitals, die Zeit der Zurückzahlung desselben, und die der Zinszahlung enthält, so auch bei Staatsanleihen. Der Staat, als Schuldner, gibt dem Darleiher, als Gläubiger, ebenfalls eine solche Urkunde,

und diese ist es, die man das Staatspapier nennt. Staatspapiere, durch welche eine Geldforderung an den Staat beurkundet wird, werden daher auch Staatsschuldverschreibungen, Staatseffekten, auch bloß Effekten genannt.

§. 6. Obgleich Staatspapiere und Papiergeld sich darin ähnlich sind, daß einerseits das Papiergeld eben so gut vom Staate realisirt werden muß, wie die Staatspapiere, andererseits aber auch Zahlungen in Staatspapieren geleistet werden können, so sind beide dennoch wesentlich von einander verschieden, dadurch, daß das Papiergeld eigentliches Tauschmittel ist, einen gezwungenen Cours hat, und als wirkliches Geld angenommen werden muß, was Alles bei den Staatspapieren nicht der Fall ist. Staatspapiere machen daher allein nur den eigentlichen Papiermarkt aus.

§. 7. Die Formen, unter welchen die Staatspapiere ausgefertigt werden, vermittelt welcher sie von einer Hand in die andere übergehen und Gegenstand des Verkehrs werden können, sind verschiedener Art, nämlich:

I. Obligationen. Hierunter versteht man die Staatsschuldverschreibung, die

jedem Darleiher für das von ihm eingelegte Kapital übergeben wird. Die Obligationen lauten entweder auf den Namen des Darleihers, oder blos auf den Inhaber (*au porteur*).

Obligationen der ersten Art, können nur durch förmliche Cession von einer Hand in die andere gelangen. Der bloße Besitz der Obligation begründet noch kein Eigenthumsrecht an derselben. Daher muß mit der Uebergabe der Obligation an einen andern Inhaber eine schriftliche Erklärung des Besitzers, daß er solche cedire, verbunden seyn, was entweder auf die Obligation selbst, oder durch eine Verkaufs-Nota, geschehen kann.

Bei den Obligationen der andern Art, hat jeder Inhaber derselben durch deren bloßen Besitz allein schon das Eigenthumsrecht daran begründet, in so fern es nicht erweislich ist, daß deren früherer Inhaber unrechtlicher Weise aus dem Besitz derselben gekommen ist. Deshalb werden auch bei Uebergabe einer solchen Obligation vorsichtshalber Verkaufs-Nota verlangt.

Für die Zinserhebung liegen jeder Obligation besondere Scheine bei, welche auf so viele Jahre oder, gewöhnlicher, halbe Jahre lauten, als das Kapital ausstehen soll.

Diese Scheine, welche mit der Litera, Nummer und dem Datum der Obligation übereinstimmen, werden Zinscoupons genannt, indem sie zur Verfallzeit abgeschnitten, und der darin bemerkte Betrag erhoben werden kann.

Noch gibt es auch, wie z. B. bei den Wiener Bank-Aktien, Staatsschuldverschreibungen, die auf den Namen des Inhabers, die Coupons aber auf jeden Inhaber lauten.

II. Inscriptionen. Hierunter versteht man eine Forderung an den Staat, über welche man keinen besondern Schuldbrief erhält, sondern nur eine Eintragung derselben in ein Hauptbuch (*grand livre*), das die Staatsschulden enthält. Der Staat hält nämlich in diesem Falle ein Hauptbuch über seine Schulden, in welches er die Namen und die Forderung eines jeden seiner Gläubiger einträgt. Jede Veränderung, sowohl in der Person des Besitzers, als in der Gröfse der Kapitalschuld, muß in diesem Buche nachgetragen werden und alles, was der Gläubiger davon in die Hand bekommen kann, bestehet in einem Auszug aus diesem Buche (*extrait d'inscription*). Dieses Inscriptionssystem ist vorzüglich in England und Frankreich im Gebrauche.